

GEBÜHRENORDNUNG
zur Schwimmbadsatzung

Der Rat der Gemeinde Wachtberg hat in seiner Sitzung am 12.12.2001 aufgrund der §§ 4 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718) folgende Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung des Schwimmbades (Schwimmbadsatzung) vom 24.03.1977 beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Benutzung des Hallenbades werden Eintrittspreise nach dieser Gebührenordnung erhoben. Der Eintrittspreis gilt als Tagespreis für eine einmalige Benutzung.
- (2) Der Eintrittspreis ist vom Benutzer zu zahlen. Nach Zahlung des Eintrittspreises erhält der Benutzer einen Garderobenschlüssel mit einem Clip, der sichtbar an der Badebekleidung anzubringen und auf Verlangen dem Kontrollpersonal vorzulegen ist. Der Garderobenschlüssel gilt zur einmaligen Benutzung nur am Lösungstag. Benutzer, die im Sommerhalbjahr auf einen Garderobenschlüssel verzichten, erhalten einen Clip ohne Schlüssel. Das Bad kann erst nach Einwerfen des Garderobenschlüssels bzw. des Clips durch die Ausgangsdrehtür verlassen werden.
- (3) Wird ein Besucher während der Öffnungszeiten ohne den zum Eintritt berechtigten Garderobenschlüssel angetroffen, so hat er den fünffachen Eintrittspreis zu zahlen. Die Erstattung einer Strafanzeige bleibt davon unberührt.
- (4) Der Bürgermeister kann in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise auf die Erhebung von Gebühren verzichten.

§ 2

Eintrittsgebühr

- (1) Die Höhe der Eintrittspreise wird wie folgt festgesetzt:

| | Einzeleintritt | Fünfer-Chips |
|---|-----------------------|---------------------|
| Erwachsene | 3,00 Euro | 12,50 Euro |
| Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie Schwerbehinderte (ab 50 %) | 2,00 Euro | 7,50 Euro |

- (2) Kinder bis zu 5 Jahren zahlen keinen Eintrittspreis, wenn sie sich in Begleitung Erwachsener befinden.

§ 3

Sonstige Gebühren

- (1) Bei Verlust des Garderobenschlüssels werden die tatsächlich entstandenen Kosten für die Ersatzbeschaffung in Rechnung gestellt.
- (2) Bei vorsätzlichen Verunreinigungen werden die tatsächlich entstandenen Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

§ 4

Gebühr für Schwimmsportvereine

- (1) Schwimmsportvereine, denen eine besondere Nutzungszeit von der Gemeindeverwaltung zugeteilt worden ist, haben folgende Gebühr zu entrichten:
 - a) für das Variobecken 34,00 Euro (je Verein und Stunde (60 Minuten))
 - b) für das Lehrschwimmbassin 12,00 Euro (je Verein und Stunde (60 Minuten))
- (2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe von jedem Verein zu zahlen, wenn die Schwimmbecken zur gleichen Zeit von verschiedenen Schwimmsportvereinen genutzt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die Gebührenordnung wurde im Amtsblatt Nr. 26 vom 22. Dezember 2001 veröffentlicht.